

EHRUNGSORDNUNG DER THÜRINGER JUGENDFEUERWEHR

I Präambel

Die Thüringer Jugendfeuerwehr würdigt besondere Verdienste im Zusammenhang mit der Arbeit in den Jugendfeuerwehren. Mit den Ehrungen soll den Auszuzeichnenden in würdiger Art und Weise Dank und Anerkennung für ihre geleistete Tätigkeit überbracht werden. Gleichwohl sollen die Auszeichnungen auch als Motivation für künftiges Engagement dienen. Hierfür gibt sich die Thüringer Jugendfeuerwehr folgende Ehrungsordnung.

II Auszeichnungen und Ehrungen

§1 Ehrennadel der Thüringer Jugendfeuerwehr

(1) Die ThJF verleiht in Anerkennung der Verdienste in der Jugendfeuerwehrarbeit die Ehrennadel der Thüringer Jugendfeuerwehr in folgenden Stufen:

1. Ehrenurkunde und Ehrennadel mit Interimsspange in Bronze
2. Ehrenurkunde und Ehrennadel mit Interimsspange in Silber
3. Ehrenurkunde und Ehrennadel mit Interimsspange in Gold

(2) Die Ehrungen können für folgenden Personenkreis und Amtsdauer verliehen werden:

Stufe 1

- Jugendfeuerwehrwarte mit einer Mindestdienstzeit von 4 Jahren
- Helfer und Betreuer von Jugendfeuerwehren mit einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren
- Kinder und Jugendliche aus den Jugendfeuerwehren, die besondere Aufgaben wahrnehmen mit einer Mindestzugehörigkeit von 6 Jahren oder aufgrund besonders herausragender Leistungen
- Personen, die nicht der Jugendfeuerwehr angehören und die sich am Aufbau, der Arbeit und der Unterstützung in den Jugendfeuerwehren in besonderem Maße verdient gemacht haben
- Gruppen, Vereine und Verbände, welche die Arbeit und die Anliegen der Jugendfeuerwehren in besonderer Art und Weise unterstützen und fördern

Stufe 2

- der in Stufe 1 genannte Personenkreis, dessen Auszeichnung in der Stufe 1 mindestens 4 Jahre zurückliegt

Stufe 3

- der in Stufe 2 genannte Personenkreis, dessen Auszeichnung in der Stufe 2 mindestens 4 Jahre zurückliegt

(3) Die Ehrennadel der Stufe 1 besteht aus Messing, bronzefarben. Die Ehrennadel der Stufe 2 besteht aus Messing, silberfarben. Die Ehrennadel der Stufe 3 besteht aus Messing, goldfarben.

Auf der Vorderseite ist der Löwe der Thüringer Jugendfeuerwehr abgebildet.

§ 2

Ehrenspange der Thüringer Jugendfeuerwehr

- (1) Die ThJF verleiht für besondere Verdienste für die Weiterentwicklung der Jugendfeuerwehrarbeit in Thüringen die Ehrenspange der Thüringer Jugendfeuerwehr in folgenden Stufen:
1. Ehrenurkunde und Ehrenspange mit Interimsspange in Bronze
 2. Ehrenurkunde und Ehrenspange mit Interimsspange in Silber
 3. Ehrenurkunde und Ehrenspange mit Interimsspange in Gold

- (2) Die Ehrungen können für folgenden Personenkreis und Amtsdauer verliehen werden:

Stufe 1

- Feuerwehrangehörige (aus den Jugendfeuerwehren, Einsatzabteilungen, A+E-Abteilungen), die in besonderer Weise die Jugendfeuerwehrarbeit in Thüringen weiterentwickelt haben, sofern diese innerhalb eines zurückliegenden Zeitraums von mindestens 4 Jahren nicht bereits mit der Ehrennadel der ThJF ausgezeichnet wurden
- Vorstands- und Gremienmitglieder aus den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren sowie der Thüringer Jugendfeuerwehr nach Ablauf einer Mindestwahlzeit von 4 Jahren, sofern diese innerhalb eines zurückliegenden Zeitraums von mindestens 4 Jahren nicht bereits mit der Ehrennadel der ThJF ausgezeichnet wurden
- Feuerwehren und Feuerwehrvereine, Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren, Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sowie Jugendfeuerwehr- und Feuerwehr-Landesverbände, die in besonderer Weise die Jugendfeuerwehrarbeit in Thüringen weiterentwickelt haben

Stufe 2

- der in Stufe 1 genannte Personenkreis, dessen Auszeichnung in der Stufe 1 mindestens 4 Jahre zurückliegt

Stufe 3

- der in Stufe 1 genannte Personenkreis, dessen Auszeichnung in der Stufe 2 mindestens 4 Jahre zurückliegt

- (3) Die Ehrenspange der Stufe 1 besteht aus Messing, bronzefarben. Die Ehrenspange der Stufe 2 besteht aus Messing, silberfarben. Die Ehrenspange der Stufe 3 besteht aus Messing, goldfarben.

Auf der Vorderseite ist ein Lorbeerblatt versehen mit dem Schriftzug „Jugendfeuerwehr“ zusammen mit dem Landeswappen von Thüringen abgebildet.

III Verfahren

§3 Beantragung der Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Antragsvordruck
Für die Beantragung der Auszeichnungen der Thüringer Jugendfeuerwehr sind die Antragsvordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind auf der Homepage der ThJF www.thjf.de unter „Download“ eingestellt.
- (2) Antragstermine
Der Antrag muss mindestens 6 Wochen vor der geplanten Verleihung in der Geschäftsstelle der ThJF eingegangen sein.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der ThJF (Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren) und der Vorstand der ThJF.
- (4) Für die Ehrennadel der Thüringer Jugendfeuerwehr sind darüber hinaus die Wehrführer, die Stadt- und Ortsbrandmeister sowie die Vorsitzenden der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände antragsberechtigt.

§4 Kontingente

Jede Kreis-/ Stadtjugendfeuerwehr hat pro angefangene 300 Mitglieder folgendes Auszeichnungskontingent je Kalenderjahr

- (1) Ehrennadel
 - Stufe 1 (Bronze) 8 Auszeichnungen
 - Stufe 2 (Silber) 4 Auszeichnungen
 - Stufe 3 (Gold) 2 Auszeichnungen
- (2) Ehrensperange
 - Stufe 1 (Bronze) 4 Auszeichnungen
 - Stufe 2 (Silber) 2 Auszeichnungen
 - Stufe 3 (Gold) 1 Auszeichnung

Auf Beschluss des Vorstandes der Thüringer Jugendfeuerwehr kann im begründeten Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 5 Antragsbegründung

- (1) Der Antrag ist kurz, aber treffend zu begründen.
- (2) Für die Ehrennadel und die Ehrensperange gilt, dass der Antrag auf Ehrung der Stufe 2 und 3 die erfolgte Ehrung der Stufe 1 bzw. 2 voraussetzt.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes der ThJF kann in begründeten Ausnahmefällen von der Regelung in Satz (2) abgewichen werden.

§ 6

Entscheidung über Anträge / Aberkennung von Auszeichnungen

- (1) Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Vorstand der ThJF. Über nicht vollständig bzw. korrekt ausgefüllte, nicht unterzeichnete oder nicht lesbare Anträge kann keine Entscheidung getroffen werden.
- (2) Der Vorstand der ThJF kann bei schweren Verstößen gegen die Jugendordnung und die Werte der ThJF bereits gewährte Auszeichnungen wieder aberkennen.

§ 7

Verleihung und Kosten

- (1) Die beantragte Auszeichnung wird von der Geschäftsstelle der ThJF nach Genehmigung durch den Vorstand zusammen mit der Urkunde an die befürwortende bzw. beantragende Stelle (in der Regel die Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehren) gemäß Antragstellung ausgeliefert.
- (2) Für die Überreichung der Auszeichnungen der ThJF wird auf die Richtlinie über die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen im ThFV verwiesen (Anhang bzw. Homepage des ThFV).
- (2) Die Auszeichnungen in der Stufe 1 und 2 erfolgen durch den Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. einen seiner Stellvertreter. Die Auszeichnungen in der Stufe 3 erfolgen durch den Landesjugendfeuerwehrwart bzw. einen seiner Stellvertreter.
- (4) Für die Ehrung mit der „Ehrennadel der ThJF“ ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 12,00 € zu zahlen. Für die Ehrung mit der „Ehrenspange der ThJF“ ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 14,00 € zu zahlen. Der Antragsteller erhält mit der Auszeichnung eine Rechnung.

§ 8

Trageweise

- (1) Für die Trageweise der Auszeichnungen der ThJF wird auf die Richtlinie über die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen im ThFV verwiesen (Anhang bzw. Homepage des ThFV).

§ 9

Sonstiges

- (1) Voraussetzung zur Genehmigung der Ehrung ist die Erfüllung der Pflichten des Antragsstellers gegenüber der Thüringer Jugendfeuerwehr, insbesondere die pünktliche Abgabe der Jahresberichte sowie keine offenstehenden Rechnungen.
- (2) Diese Ehrungsordnung ersetzt die Ehrungsordnung zur Ehrennadel vom 10.03.2012 sowie die Ehrungsordnung zur Ehrenspange der Thüringer Jugendfeuerwehr vom 10.03.2012 und tritt mit Wirkung vom 06.11.2021 in Kraft.